

CORPORATE GOVERNANCE

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG GEMÄSS § 289F HGB UND § 315D HGB

Vorstand und Aufsichtsrat der STS Group AG verfolgen das Ziel einer verantwortungsvollen, nachhaltigen und transparenten Unternehmensführung. Gute Corporate Governance verstehen wir als Basis für eine langfristig erfolgreiche Unternehmensentwicklung, welche die Interessen unserer nationalen und internationalen Investoren und der Finanzmärkte mit den Interessen unserer Mitarbeiter, Geschäftspartner und der Öffentlichkeit in Einklang bringt. Die Grundlagen dafür bilden gesetzliche Regelungen, der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK oder Kodex) sowie die Satzung der STS Group AG und die Geschäftsordnungen des Vorstands und des Aufsichtsrats, die bei allen Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden.

Nach eingehender Befassung des Vorstands und des Aufsichtsrats mit den Vorgaben des DCGK, hat die STS Group AG im Februar 2023 die jährliche Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG verabschiedet und auf ihrer Internetseite unter www.sts.group veröffentlicht.

Gemäß Grundsatz 23 des DCGK in ihrer letzten Fassung vom 28. April 2022, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022, berichtet die STS Group AG in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance der STS Group AG. Die vorliegende Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB und gleichzeitig Konzernerklärung zur Unternehmensführung nach § 315d HGB ist auf der Internetseite der STS Group AG veröffentlicht. Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB ist die Prüfung der Angaben nach §§ 289f Abs. 2 und Abs. 5, 315d HGB durch den Abschlussprüfer darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden.

Vor diesem Hintergrund berichtet die STS Group AG nachfolgend über die Corporate Governance der STS Group AG, insbesondere über die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat.

1. FÜHRUNGS- UND KONTROLLSTRUKTUR

Als deutsche Aktiengesellschaft verfügt die STS Group AG entsprechend den gesetzlichen Regelungen über ein duales Leitungssystem, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat.

1.1. DER AUFSICHTSRAT

1.1.1. Besetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat besteht derzeit gemäß §§ 95 Satz 1, 96 Abs. 1 Var. 6, 101 Abs. 1 Satz 1 AktG i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 der Satzung der STS Group AG aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Dem Aufsichtsrat gehören derzeit keine Arbeitnehmervertreter gemäß § 4 Abs. 1 DrittelbG oder § 7 Abs. 1 Satz 1 MitbestG oder sonstiger mitbestimmungsrechtlicher Regelungen an, weil die einschlägigen Voraussetzungen nicht vorliegen. Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 23. Juli 2021 wurden die drei Aufsichtsratsmitglieder (Herr Paolo Scudieri, Herr Pietro Gaeta und Herr Pietro Lardini) für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, gewählt.

1.1.1.1. Zielsetzung des Aufsichtsrats

Die STS Group AG hat abweichend von der Empfehlung in Ziffer C.1 des DCGK keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benannt und kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Die STS Group AG achtet jedoch bei der Auswahl von Kandidaten, die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, stets darauf, dass es sich um Personen handelt, die über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Erfahrungen verfügen. Aus diesem Grund kommt die STS Group AG zu dem Schluss, dass festgesetzte Ziele in Bezug auf die Zusammensetzung für die Wahl eines effizienten und qualifizierten Aufsichtsrats der STS Group AG ungeeignet sind. Die STS Group AG hat dementsprechend eine Abweichung von der Empfehlung in Ziffer C.1 des DCGK in ihrer Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG erklärt.

Eine Altersgrenze wurde für die Aufsichtsratsmitglieder der STS Group AG nicht festgelegt. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die fachlichen Kenntnisse und beruflichen wie auch persönlichen Erfahrungen der Kandidaten bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder entscheidend sind und eine konkrete Altersgrenze zur Sicherstellung der erforderlichen Fähigkeiten ungeeignet ist. Aus diesem Grund hat die Gesellschaft in der Entsprechenserklärung eine Abweichung von der Empfehlung in Ziffer C.2 des DCGK erklärt.

1.1.1.2. Kompetenzen

Die STS Group AG ist der Auffassung, dass die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrats den Anforderungen des Grundsatzes 11 des DCGK entspricht, wonach die Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zu verfügen

haben. Insbesondere verfügt der Aufsichtsrat nach Einschätzung der STS Group AG über die Kompetenzen, die angesichts der Aktivitäten der STS Group AG als wesentlich erachtet werden. Hierzu gehören insbesondere langjährige Erfahrungen und vertiefte Kenntnisse in der Führung eines international tätigen Unternehmens, auch im Bereich Automotive, sowie auf den Gebieten Produktion, Produktentwicklung, strategisches Management sowie Finanzen und Rechnungswesen.

1.1.1.3. Unabhängigkeit

Die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder und ihre nahen Familienangehörigen stehen in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der STS Group AG oder ihrem Vorstand, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikt begründen könnten. Dem Aufsichtsrat gehören keine ehemaligen Mitglieder des Vorstands an, auch haben die Aufsichtsratsmitglieder weder aktuell noch in dem Jahr bis zu ihrer Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhalten (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater). Es bestehen keine familiären Verbindungen zu Mitgliedern des Vorstands, und die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre und liegt damit unter 12 Jahren. Die Aufsichtsratsmitglieder der STS Group AG sind daher als unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand im Sinne von Ziffer C.7 Abs. 1 des DCGK anzusehen.

Darüber hinaus sind zwei der derzeit drei Aufsichtsratsmitglieder auch unabhängig von der kontrollierenden Aktionärin im Sinne von Ziffer C.9 Abs. 2 und Ziffer C. 10 des DCGK. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats Herr Paolo Scudieri und das Aufsichtsratsmitglied Herr Pietro Gaeta sind unabhängig von der kontrollierenden Aktionärin. Die beiden vorgenannten Aufsichtsratsmitglieder sind weder selbst noch ist einer ihrer nahen Familienangehörigen kontrollierende Aktionärin. Auch gehören sie nicht dem Vorstand der kontrollierenden Aktionärin der STS Group AG an und stehen auch sonst in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur kontrollierenden Aktionärin, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikt begründen könnte. Herr Paolo Scudieri gehört lediglich der Geschäftsführung mehrerer Konzerngesellschaften der kontrollierenden Aktionärin an.

Demgegenüber ist das weitere Aufsichtsratsmitglied Pietro Lardini, der gleichzeitig auch Vorsitzender des mittlerweile verpflichtend einzurichtenden Prüfungsausschusses ist, zwar unabhängig vom Vorstand der STS Group AG, aufgrund seiner Organstellung bei der kontrollierenden Aktionärin jedoch nicht unabhängig von der kontrollierenden Aktionärin. Nach Überzeugung der STS Group AG handelt es sich hierbei um einen wesentlichen und auch nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt. Aufgrund der Übernahme durch die kontrollierende Aktionärin und das dadurch hervorgerufene Bedürfnis eines schnellen Wechsels der Mitglieder des Aufsichtsrats wird die fehlende Unabhängigkeit von Herrn Pietro Lardini vorübergehend hingenommen. Aus diesem Grund wurde in der

Entsprechenserklärung auch eine Abweichung von der Empfehlung in Ziffer C. 10 Satz 2 des DCGK erklärt.

Alle Aufsichtsratsmitglieder kommen der in den Ziffern C.4 und C.5 des DCGK empfohlenen Begrenzung von Aufsichtsratsmandaten nach. Alle Aufsichtsratsmitglieder sind neben ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat der STS Group AG keine Mitglieder in anderen Aufsichtsgremien, allerdings werden vergleichbare Kontrollfunktionen in Wirtschaftsunternehmen von allen Mitgliedern besetzt. Diese Kontrollfunktionen beziehen sich ausschließlich auf nicht börsennotierte Konzerngesellschaften der Mehrheitsaktionärin. Zudem beläuft sich die Anzahl der Kontrollmandate auf jeweils eins.

Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der STS Group AG werden von den Aufsichtsratsmitgliedern nicht ausgeübt; auch stehen diese nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber der STS Group AG.

1.1.2. Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. In regelmäßigen Abständen erörtert der Aufsichtsrat die Geschäftsentwicklung und Planung sowie die Unternehmensstrategie und deren Umsetzung. Er prüft den Jahres- und Konzernabschluss, den Lagebericht, den Konzernlagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen entscheidet er zudem über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses der STS Group AG, wobei die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers berücksichtigt werden. Der Aufsichtsrat berichtet hierüber an die Hauptversammlung. Wesentliche Vorstandsentscheidungen, z. B. Budgetplanungen, langfristige Strategieentscheidungen, Verkauf von wesentlichem Anlagevermögen, Kapitalmaßnahmen sowie größere Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen, sind gemäß § 5 i. V. m. Anlage 2 der Geschäftsordnung für den Vorstand der STS Group AG an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden.

1.1.3. Organisation und Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Den Aufsichtsrat und seine Organisation und Arbeitsweise betreffende Regelungen sind insbesondere in §§ 10 bis 16 der Satzung der STS Group AG und in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats enthalten. Abweichend von der Empfehlung in Ziffer D.1 des DCGK ist die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats u.a. aufgrund darin enthaltener vertraulicher Ausführungen im Hinblick auf zustimmungspflichtige Geschäfte nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.

Die durch den Beschluss der Hauptversammlung am 23. Juli 2021 gewählten neuen Mitglieder des Aufsichtsrats haben gemäß § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte Herrn Paolo Scudieri als Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt, der die Arbeit im Aufsichtsrat koordiniert, die

Sitzungen des Aufsichtsrats leitet und die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahrnimmt.

Im Aufsichtsrat der STS Group AG wurden wegen des satzungsgemäß nur aus drei Personen bestehenden Aufsichtsrats keine Ausschüsse im Sinne des § 107 Abs. 3 AktG gebildet, mit Ausnahme des nach § 107 Abs. 4 AktG mittlerweile verpflichtenden Prüfungsausschusses. Dementsprechend folgt die STS Group AG nicht den Empfehlungen in Ziffer D.2 und D.4 des DCGK. Durch Umlaufbeschluss vom 15. November 2021 beschloss der Aufsichtsrat der STS Group AG die Einrichtung eines Prüfungsausschusses. Die Mitglieder des dreiköpfigen Aufsichtsrats bilden gleichzeitig den dreiköpfigen Prüfungsausschuss.

In der konstituierenden Sitzung des Prüfungsausschusses am 15. November 2021 wählte der Prüfungsausschuss Herrn Pietro Lardini als Vorsitzenden und Herrn Pietro Gaeta als stellvertretenden Vorsitzenden. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat somit nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss inne. Dementsprechend folgt die STS Group AG der Empfehlung in Ziffer D.3 Satz 5 des DCGK.

Dem Aufsichtsrat und dessen Prüfungsausschuss gehören damit jeweils mit Herrn Pietro Lardini ein Mitglied mit fachlichem Sachverstand aufgrund seiner Tätigkeit als Controller in einem Unternehmen von 1988 bis 1990 sowie aufgrund seines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums und mit Herrn Pietro Gaeta ein weiteres Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Wirtschaftsprüfung an. Im Hinblick auf die Empfehlung hinsichtlich des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Ziffer D. 3 Satz 1 des DCGK folgt die STS Group AG mit Herrn Pietro Lardini dementsprechend den Empfehlungen des DCGK.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind aufgrund aktienrechtlicher Bestimmungen und zudem nach § 8 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der STS Group AG verpflichtet, Stillschweigen zu bewahren über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige Tatsachen, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden und deren Offenbarung die Interessen der STS Group AG beeinträchtigen könnte.

Über Einzelheiten der Arbeit des Gremiums im Geschäftsjahr 2022 informiert der Bericht des Aufsichtsrats. Eine Übersicht über die personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie die Lebensläufe der Mitglieder des Aufsichtsrats sind auf der Internetseite der STS Group AG unter www.sts.group verfügbar.

Entsprechend der Empfehlung in Ziffer D.12 des DCGK hat der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2022 eine Selbstbeurteilung vorgenommen und dabei die Wirksamkeit und Effektivität der Arbeit des Aufsichtsrats eruiert. Von einer externen Unterstützung wurde dabei abgesehen, da aufgrund fehlender Ausschüsse und der kleinen Größe des Aufsichtsrats mit nur drei Mitgliedern die Aufsichtsratsmitglieder selbst vollumfänglich in die gesamte Arbeit des Aufsichtsrats involviert waren. Im Rahmen der Selbstbeurteilung haben die

Aufsichtsratsmitglieder die Arbeitsweise und Effektivität des Aufsichtsrats insbesondere im Hinblick auf die jeweils prompte und umfassende Informationsversorgung durch den Vorstand, die Möglichkeit (auch kurzfristiger) interner Abstimmung über ein Video-Conferencing-System und die kurzfristige Verfügbarkeit von Vorstand und Aufsichtsrat für aktuelle Fragestellungen geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung bestätigen eine gute Informationsversorgung des Aufsichtsrats, einen reibungslosen Informationsfluss innerhalb des Aufsichtsratsgremiums sowie eine effiziente Sitzungs- und Arbeitsorganisation.

1.2. DER VORSTAND

1.2.1. Besetzung des Vorstands

Gemäß § 7 der Satzung der STS Group AG besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen, wobei die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat bestimmt wird. Bis zum 31. Januar 2022 bestand der Vorstand aus einem Mitglied, Herrn Andreas Becker als Alleinvorstand. In gegenseitigem Einvernehmen mit der STS Group AG hat Herr Andreas Becker sein Amt als Alleinvorstand jedoch zum 31. Januar 2022 beendet. Mit Wirkung ab dem 1. Februar 2022 wählte der Aufsichtsrat Herrn Alberto Buniato als neuen Alleinvorstand für einen Zeitraum von drei Jahren. Angaben zum Vorstand sowie der Lebenslauf von Herrn Alberto Buniato sind auf der Internetseite der STS Group AG unter www.sts.group verfügbar.

Der Aufsichtsrat hat entgegen der Empfehlung in Ziffer B.5 des DCGK davon abgesehen, für Vorstandsmitglieder eine konkrete Altersgrenze festzusetzen. Da nach Auffassung des Aufsichtsrats die fachliche Expertise und beruflichen sowie persönlichen Erfahrungen von Kandidaten für ihre Auswahl zum Vorstandsmitglied entscheidend sind und diese Anforderungen nicht an ein konkretes Alter gebunden sind, erscheint eine konkrete Altersgrenze vor diesem Hintergrund ungeeignet. Aus diesem Grund wurde in der Entsprechenserklärung auch eine Abweichung von der Empfehlung in Ziffer B.5 des DCGK erklärt.

Entsprechend der Empfehlung in Ziffer B.2 des DCGK hat der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2022 gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung gesorgt. Ausgehend davon, dass der Alleinvorstand Herr Alberto Buniato für eine Dauer von drei Jahren bestellt wurde, der Aufsichtsrat dazu regelmäßig berät und in engem Austausch mit dem Vorstand zu dieser Thematik ist, sollte eine Kontinuität stets sichergestellt sein. Inhaltlich hat der Aufsichtsrat hierzu verschiedene Anforderungsprofile wie etwa die internationale Erfahrung in Restrukturierung, Verhandlungen in diesem Geschäftssektor, sowie strategische Ausrichtungen von Gesellschaften definiert, diskutiert und beurteilt bzw. gewichtet. Auch die Expertise des nordamerikanischen Marktes ist von besonderer Relevanz, angesichts des strategischen Projektes der Errichtung eines neuen Produktionsstandortes in den USA.

1.2.2. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung der STS Group AG nach außen. Der Vorstand leitet die STS Group AG in eigener Verantwortung mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung und im Unternehmensinteresse. Er bestimmt die Geschäftspolitik und entwickelt die strategische Ausrichtung der STS Group AG.

Der Vorstand ist zuständig für die Erstellung des Halbjahresberichts und der Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie des Lage- und Konzernlageberichts der STS Group AG. Der Vorstand sorgt ferner dafür, dass gesetzliche Bestimmungen, behördliche Regelungen und unternehmensinterne Richtlinien eingehalten werden. Er wirkt auch auf deren Beachtung durch Konzernunternehmen hin.

Der Vorstand ist – vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit – auch zuständig für die Einberufung der Hauptversammlung.

1.2.3. Organisation und Arbeitsweise des Vorstands

Die wesentlichen Regelungen zur Organisation und Arbeitsweise des Vorstands sind insbesondere in §§ 7 bis 9 der Satzung der STS Group AG und in der Geschäftsordnung für den Vorstand der STS Group AG enthalten.

Über Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs, die für das Unternehmen von außergewöhnlicher Bedeutung waren oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden war, entschied der Alleinvorstand. Hierzu gehörten insbesondere Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedurften, grundsätzliche Fragen der Organisation und Geschäftspolitik sowie die Einberufung der Hauptversammlung. Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der STS Group AG beschloss der Vorstand der STS Group AG in der Regel in Sitzungen.

Im Geschäftsjahr 2022 nahm zunächst Herr Andreas Becker und anschließend Herr Alberto Buniato die Aufgaben des Vorstands umfassend und eigenverantwortlich als Alleinvorstand wahr.

Mitglieder des Vorstands sind aufgrund aktienrechtlicher Bestimmungen und zudem gemäß § 11 der Geschäftsordnung für den Vorstand der STS Group AG zur Verschwiegenheit über alle betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten verpflichtet. Darüber hinaus unterliegen Vorstandsmitglieder während ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand und während der Dauer ihres Dienstvertrags einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Die Übernahme von Nebentätigkeiten durch Mitglieder des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

1.2.4. Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Gemäß § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Vorstand der STS Group AG sowie § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der STS Group AG arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat gemäß § 90 Abs. 1 AktG i. V. m. § 9 der Geschäftsordnung für den Vorstand der STS Group AG regelmäßig, zeitnah und umfassend über den Gang der Geschäfte, die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung sowie Fragen der Rentabilität und Liquidität. Im Gegenzug berät der Aufsichtsratsvorsitzende mit dem Vorstand nach § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der STS Group AG insbesondere über Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung sowie über sonstige wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft und des Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind.

1.2.5. Vergütung des Vorstands

Die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgesetzt, der auch dafür zu sorgen hat, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Dabei ist die Vergütungsstruktur auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten.

Vor dem Hintergrund des im Geschäftsjahr 2022 erfolgten personellen Wechsels des Alleinvorstands Herrn Andreas Becker und der damit einhergehenden kurzfristig erfolgten Bestellung des Alleinvorstands Herrn Alberto Buniato wurden die Empfehlungen des DCGK nur eingeschränkt umgesetzt. Weder für Herrn Andreas Becker noch für den diesem nachfolgenden Alleinvorstand Herrn Alberto Buniato wurden bis zum Ende des Geschäftsjahres 2022 alle Empfehlungen des DCGK umgesetzt.

Das in der Hauptversammlung vom 23. Juli 2021 gebilligte System der Vorstandsvergütung folgt dem AktG und den Empfehlungen des DCGK. Dieses System der Vorstandsvergütung wurde mit den vertraglichen Regelungen für den Alleinvorstand Herrn Andreas Becke, wie auch Herrn Alberto Buniato jedoch nicht vollständig umgesetzt. Aus diesem Grund wurde in der Entsprechenserklärung auch eine Abweichung von den Empfehlungen der Ziffern G.3, G.4, G.6, G.10, G.11, G.12, G.15 und G.16 des DCGK erklärt. Gleichwohl ist in der jetzigen Lage sichergestellt, dass die Vorstands-Ziel-Gesamtvergütung des amtierenden Vorstands in einem angemessenen Verhältnis zur Lage des Unternehmens steht und die übliche Vergütung für eine solche Position nicht übersteigt. Denn die Vorstandsvergütung muss sich dennoch an dem in der Hauptversammlung vom 23. Juli 2021 beschlossenen Vorstandsvergütungssystem orientieren.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder ergibt sich aus dem von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 162 AktG ausgearbeiteten und vom Abschlussprüfer in formeller Hinsicht nach § 162

Abs. 3 AktG geprüften Vergütungsbericht, den die STS Group AG als neue, eigenständige und aktienrechtliche Pflicht nach § 120a Abs. 4 AktG, § 162 Abs. 1 und Abs. 4 AktG auf ihrer Internetseite unter <https://www.sts.group/de/investor-relations/corporate-governance> veröffentlicht und über dessen Billigung die Hauptversammlung in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung 2023 zu beschließen hat.

1.3. FÖRDERUNG VON FRAUEN IN FÜHRUNGS-POSITIONEN

§ 111 Abs. 5 AktG sieht für börsennotierte Aktiengesellschaften vor, dass der Aufsichtsrat für den Frauenanteil in Vorstand und Aufsichtsrat Zielgrößen festlegt. Liegt der Frauenanteil zum Zeitpunkt der jeweiligen Festlegung unter 30 %, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Gleichzeitig mit der Festlegung der Zielgrößen sind Fristen für deren Erreichung zu bestimmen, die nicht länger als fünf Jahre sein dürfen.

Der Aufsichtsrat der STS Group AG hat mit Beschluss vom 29. November 2018 angesichts der zur Zeit der Beschlussfassung bestellten Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats die Zielgröße für den Anteil von Frauen in Vorstand und Aufsichtsrat ab dem 29. November 2018 jeweils mit 0 % festgelegt und zugleich bestimmt, dass diese Festlegung jeweils bis zum Ablauf des 28. November 2023 gelten soll. Die STS Group AG bemüht sich jedoch insbesondere im Rahmen der langfristigen Nachfolgeplanung um weibliche Kandidatinnen für eine künftige Tätigkeit in Vorstand und Aufsichtsrat.

Mit Beschluss vom 29. November 2018 legte der Vorstand der STS Group AG entsprechend § 76 Abs. 4 AktG Ziele für den Anteil von Frauen in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands fest und bestimmte, dass diese bis zum 28. November 2023 erreicht werden sollen. Da die STS Group AG über eine geringe Zahl von Mitarbeitern und eine flache Managementstruktur verfügt, besteht unterhalb des Vorstands nur eine Führungsebene, sodass nur für diese Führungsebene eine Zielgröße für den Frauenanteil festgelegt wurde. Für die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands wurde eine Zielgröße für den Frauenanteil von 0 % festgelegt.

Die durch das Zweite Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II 2021), nun verpflichtenden Begründungen nach § 76 Abs. 4 Satz 3 AktG und § 111 Abs. 5 AktG von 0 %-Festlegungen greift nach der Übergangsvorschrift im Einführungsgesetz zum AktG nicht für Festlegungen von Zielgrößen vor dem 12. August 2021 (§ 261 Abs. 2 EGAktG). Die Festlegung der 0 %-Festlegung gilt aufgrund ihrer Festlegung vor dem 12. August 2021 ohne Begründungspflicht bis zum 28. November 2023 fort.

Obwohl die Begründungspflicht für das Geschäftsjahr 2022 somit weder für den Vorstand noch den Aufsichtsrat der STS Group AG verpflichtend ist, haben sich Vorstand und Aufsichtsrat trotzdem für eine freiwillige frühzeitige Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen entschieden. Der Aufsichtsrat begründet im Folgenden seine, im Beschluss

vom 29. November 2018, getroffene 0 %-Festlegungen entsprechend den neuen Anforderungen nach § 111 Abs. 5 Satz 3 AktG für die Zielgrößen von Vorstand und Aufsichtsrat. Auch der Vorstand begründet seine, ebenfalls im Beschluss vom 29. November 2018, getroffene 0 %-Festlegung nach § 76 Abs. 4 Satz 3 AktG für die Zielgröße der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands.

Vorstand und Aufsichtsrat der STS Group AG sind der Ansicht, dass bei der Auswahl von Kandidaten entscheidend ist, dass es sich um Personen handelt, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten sowie fachlichen und persönlichen Erfahrungen verfügen. Diese Voraussetzungen sind nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat der STS Group AG nicht an ein bestimmtes Geschlecht gebunden, weswegen Vorstand und Aufsichtsrat der STS Group AG eine konkrete Festlegung der Zielgrößen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie für Personen der ersten Führungsebene zum Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassungen am 29. November 2018 als nicht geeignet ansahen, um die erforderlichen Fähigkeiten der betreffenden Personen sicherstellen zu können.

Zudem sind Vorstand und Aufsichtsrat der STS Group AG der Auffassung, dass durch eine 0 %-Festlegung eine Diskriminierung von Kandidaten aufgrund ihres Geschlechts vermieden werden kann, obwohl diese bessere Kenntnisse, Fähigkeiten sowie bessere fachliche und persönliche Erfahrungen vorweisen kann. Vorstand und Aufsichtsrat der STS Group AG sind davon überzeugt, dass sie auf diese Art und Weise sicherstellen können, dass die offenen Positionen mit den am besten geeigneten Personen besetzt werden können.

1.4. ERWERB ODER VERÄUSSERUNG VON AKTIEN DER GESELLSCHAFT DURCH DEN VORSTAND ODER AUFSICHTSRAT

Gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (MAR) i.V.m. der Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 24. Oktober 2019 i.S.d. Art. 19 Abs. 9 MAR sind Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats u.a. verpflichtet, den Erwerb und die Veräußerung von Aktien der STS Group AG oder von sich darauf beziehenden Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten offenzulegen, soweit der Wert der von dem betreffenden Mitglied oder von zu diesem in enger Beziehung stehenden Personen innerhalb eines Kalenderjahres getätigten Geschäfte ein Gesamtvolumen von 20.000 EUR übersteigt. Die Vornahme eines solchen Geschäfts ist außerdem gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anzuzeigen.

Die STS Group AG hat einen Prozess etabliert, um die ordnungsgemäße Mitteilung an die BaFin und die Veröffentlichung der Mitteilungen sicherzustellen. Entsprechende Meldungen sind auf der Internetseite der STS Group AG unter www.sts.group abrufbar.

1.5. COMPLIANCE MANAGEMENT SYSTEM

Der Aufsichtsrat der STS Group AG hat in seiner Sitzung vom 16. November 2020 den auch im Geschäftsjahr 2022 geltenden Code of Conduct verabschiedet. Diese neue Fassung des Code of Conduct ist deutlich ausführlicher und geht detailliert auf die folgenden Inhalte ein:

- Kapitalmarktgesetze;
- Wettbewerbs- und Kartellgesetze;
- Korruption und Bestechung;
- Gesetze zum Schutz von Vermögenswerten;
- Steuer- und Zollgesetze;
- Regelungen zu Buchführung und Finanzberichterstattung;
- Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Gesetze zum Beschäftigungsverhältnis; sowie
- Gesundheit und Sicherheit im Betrieb, Umweltgesetze und andere Regelungen.

In weiteren Abschnitten des Code of Conduct wird u.a. behandelt, wie Interessenskonflikte vermieden werden können.

Das Hinweisgebersystem ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://stsgroup.integrityline.org/> veröffentlicht. Dort kann auch der neue Code of Conduct abgerufen werden.

Obwohl bereits in den Ausführungen des Code of Conduct enthalten, wurden zudem noch separate Richtlinien zu Kapitalmarktthemen, zum Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie zu Korruption, Geldwäsche und IT für die STS Group AG eingeführt. Zudem wurde sichergestellt, dass die verschiedenen datenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere anhand der DSGVO) in der Praxis eingehalten werden, weswegen zahlreiche Prozessrichtlinien in diesem Zusammenhang erstellt wurden.

2. DIE AKTIONÄRE UND DIE HAUPTVERSAMMLUNG

2.1. INFORMATION DER AKTIONÄRE

Die STS Group AG berichtet ihren Aktionären regelmäßig zweimal im Geschäftsjahr über die Geschäftsentwicklung sowie über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Im Rahmen ihrer Investor-Relations-Arbeit informiert die STS Group AG umfassend über die Entwicklung des Unternehmens. Die STS Group AG nutzt dabei zur Berichterstattung vornehmlich das Internet. Unter der Internetadresse www.sts.group werden neben den Halbjahres- und Jahresberichten, Ergebnismeldungen, Ad-hoc-Mitteilungen, Analystenpräsentationen und Pressemitteilungen unter anderem der Finanzkalender für das jeweils laufende Geschäftsjahr publiziert, der die für die Finanzkommunikation wesentlichen Veröffentlichungstermine und den Termin der Hauptversammlung enthält.

2.2. ABLAUF DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die jährliche ordentliche Hauptversammlung, in der ebenfalls über die Geschäftsentwicklung berichtet wird, findet nach § 17 Abs. 1 der Satzung der STS Group AG in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres statt. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung gemäß § 18 Abs. 4 der Satzung der STS Group AG durch Bevollmächtigte ausüben lassen. Die Bevollmächtigung bedarf der Textform, sofern in der Einberufung der Hauptversammlung keine Erleichterungen bestimmt werden. Gemäß § 20 der Satzung der STS Group AG ist der Vorstand ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Zudem kann der Vorstand gemäß § 18 Abs. 5 und 6 der Satzung der STS Group AG vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl) oder an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Bisher wurde von der Möglichkeit der Briefwahl entsprechend der Satzungsregelung noch kein Gebrauch gemacht.

Im Geschäftsjahr 2022 fand eine ordentliche Hauptversammlung am 24. Mai 2022 statt. Die Hauptversammlung wurde - wie die ordentliche Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2021 - auf Grundlage des am 28. März 2020 in Kraft getretenen Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVMOG), zuletzt verlängert durch Art. 15 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 10. September 2021 (AufbhG 2021, Bundesgesetzblatt I Nr. 63, S. 4147), ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (virtuelle Hauptversammlung) abgehalten. Denn § 1 Abs. 2 Satz

1 Nr. 1, § 3 und § 5 COVMG in Verbindung mit Art. 15 AufbHG 2021 eröffnete wieder die Möglichkeit, bis zum 31. August 2022 stattfindende ordentliche Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abzuhalten (virtuelle Hauptversammlung). Für zukünftige Hauptversammlungen, die bis einschließlich 31. August 2023 einberufen werden, kann der Vorstand auch im Geschäftsjahr 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats entsprechend § 26n Abs. 1 EGAktG wieder entscheiden, dass die Versammlung als virtuelle Hauptversammlung nach § 118a AktG abgehalten wird.

Die gemäß § 124a AktG nach Einberufung der Hauptversammlung im Internet zu veröffentlichenden Informationen, insbesondere die Tagesordnung, werden auf der Internetseite der STS Group AG unter www.sts.group bereitgestellt.

2.3. AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung wählt die Aufsichtsratsmitglieder. Sie beschließt ferner über die ihr kraft Gesetzes zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere über die Gewinnverwendung, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Wahl des Abschlussprüfers und Satzungsänderungen. Bei der Beschlussfassung gewährt jede Aktie eine Stimme. Satzungsänderungen, wie beispielsweise kapitalverändernde Maßnahmen, werden von der Hauptversammlung beschlossen und vom Vorstand umgesetzt. Aktionäre können Anträge zu Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat stellen und Beschlüsse der Hauptversammlung anfechten. Aktionäre, deren Anteile bei Antragstellung zusammen den hundertsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von zusammen mindestens 100.000 EUR erreichen, können darüber hinaus unter den weiteren Voraussetzungen des § 142 AktG verlangen, dass ein Sonderprüfer zur Überprüfung bestimmter Vorgänge gerichtlich bestellt wird.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH § 161 AKTG

Nach § 161 Aktiengesetz (AktG) haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex („Kodex“) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden bzw. werden. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Die Gesellschaften können somit von den Empfehlungen des Kodex abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und zu begründen. Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse. So trägt der Kodex zur Flexibilisierung und Selbstregulierung der deutschen Unternehmensverfassung bei.

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der STS GROUP AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der STS Group AG mit Sitz in Hagen (die „**Gesellschaft**“) erklären:

Die Gesellschaft hat den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer letzten Fassung vom 28. April 2022, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 (der „**Kodex**“), seit der letzten Entsprechenserklärung im Februar 2022 entsprochen und wird diesen auch künftig entsprechen, jeweils mit folgenden Ausnahmen:

1. Ziffer A.5 des Kodes:

Mit der aktualisierten Fassung des Kodex vom 28. April 2022 empfiehlt der Kodex nun auch, dass im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems beschrieben werden sollen und zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden soll.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021 war die Aufnahme der wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems sowie einer Stellungnahme zu deren Angemessenheit und Wirksamkeit in den Lagebericht noch keine der Empfehlung des DCGK. Diese Empfehlung kam erst mit der aktualisierten Fassung des DCGK vom 28. April 2022 als Empfehlung hinzu. Die Gesellschaft befasste sich bereits Anfang des Geschäftsjahres 2022 – während der Aufstellung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021 – mit dieser Empfehlung des DCGK und befand sich diesbezüglich auch im Austausch mit der für die Aufstellung des Lageberichts beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Gesellschaft. Die Gesellschaft entschied sich im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 jedoch gegen eine Aufnahme der vorgenannten Punkte, weil die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die

Abschlussprüfung bestellt wurde und zuständig ist. Bei einer Aufnahme der vorgenannten Punkte müsste die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jedoch das gesamte interne Kontrollsystem der Gesellschaft einer Prüfung unterziehen, für die die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Grunde nicht bestellt wurde. Auch im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 beabsichtigt die Gesellschaft deshalb, keine Prüfung ihres internen Kontrollsystems durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vornehmen zu lassen.

2. Ziffer B.5 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden soll.

Der Aufsichtsrat hat keinen Beschluss gefasst, der eine konkrete Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festlegt, weswegen auch keine Angabe in der Erklärung zur Unternehmensführung erfolgen kann. Der Aufsichtsrat vertritt die Auffassung, dass bei der Auswahl von Kandidaten entscheidend ist, dass es sich um Personen handelt, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten sowie fachlichen und persönlichen Erfahrungen verfügen. Diese Voraussetzungen sind nach Überzeugung der Gesellschaft nicht an ein bestimmtes Alter gebunden, weswegen die Gesellschaft eine konkrete Altersgrenze für Vorstandsmitglieder weiterhin als nicht geeignet ansieht, um die erforderlichen Fähigkeiten der betreffenden Personen sicherstellen zu können.

3. Ziffer C.1 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten soll. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.

Der Aufsichtsrat hat keinen Beschluss gefasst, der konkrete Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates oder ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium, welches auch die Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfasst, formuliert. Die Gesellschaft vertritt die Auffassung, dass die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrates den Anforderungen aus Ziffer C.1 des Kodex entspricht. Bei der Auswahl von Kandidaten, die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, achtet die Gesellschaft stets darauf, dass es sich um Personen handelt, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten sowie fachlichen und persönlichen Erfahrungen, auch in Bezug

auf die die Gesellschaft betreffenden Nachhaltigkeitsfragen, verfügen. Aus diesem Grund ist die Gesellschaft weiterhin der Überzeugung, dass festgesetzte Ziele in Bezug auf die konkrete Zusammensetzung für die Wahl eines effizienten und qualifizierten Aufsichtsrates ungeeignet sind.

4. Ziffer C.2 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden soll.

Der Aufsichtsrat hat keinen Beschluss gefasst, der eine konkrete Altersgrenze festlegt, weswegen auch keine Angabe in der Erklärung zur Unternehmensführung erfolgen kann. Unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer C.1 vertritt die Gesellschaft die Auffassung, dass bei der Auswahl von Kandidaten entscheidend ist, dass es sich um Personen handelt, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten sowie fachlichen und persönlichen Erfahrungen, auch in Bezug auf die die Gesellschaft betreffenden Nachhaltigkeitsfragen, verfügen. Diese Voraussetzungen sind nach Überzeugung der Gesellschaft nicht an ein bestimmtes Alter gebunden, weswegen die Gesellschaft auch zukünftig eine konkrete Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder als nicht geeignet ansieht, um die erforderlichen Fähigkeiten der betreffenden Personen sicherstellen zu können.

5. Ziffer C.10 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein sollen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

Zwar ist der Aufsichtsratsvorsitzende nach Überzeugung der Gesellschaft unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand. Da aber der Aufsichtsrat der Gesellschaft satzungsgemäß nur aus drei Personen besteht, werden keine Ausschüsse gebildet, mit Ausnahme des nach § 107 Abs. 4 AktG mittlerweile verpflichtenden Prüfungsausschusses. Dementsprechend existiert bei der Gesellschaft kein Vorsitzender des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses, sondern lediglich ein Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Dieser ist nach Überzeugung der Gesellschaft auch unabhängig vom Vorstand und von der Gesellschaft, aufgrund seiner Organstellung bei der Mehrheitsaktionärin aber nicht unabhängig vom kontrollierenden Aktionär. Das primäre Ziel der Gesellschaft war zunächst, der neuen gesetzlichen Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses nachzukommen, ohne zugleich den Aufsichtsrat um weitere Mitglieder zu erweitern. Mit Blick auf die außerordentliche Arbeitsbelastung des Aufsichtsratsvorsitzenden, die mit einer Kombination der Aufgaben Aufsichtsratsvorsitz und Vorsitz im Prüfungsausschuss verbunden wäre, war es aus Sicht der Gesellschaft wichtiger, dass der Aufsichtsratsvorsitzende nicht zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, weswegen die fehlende Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegenüber dem kontrollierenden Aktionär auf absehbare Zeit

hingegenommen wird, zumal schon die institutionelle Trennung von Prüfungsausschuss und Vorstand nach Überzeugung der Gesellschaft ein hohes Maß an Unabhängigkeit sicherstellt. Der Aufsichtsrat wurde im Geschäftsjahr 2022 seit der letzten Entsprechenserklärung im Februar 2022 bis heute um keine neuen Mitglieder erweitert, da nach fortbestehender Überzeugung der Gesellschaft die institutionelle Trennung von Prüfungsausschuss und Vorstand bereits ein hohes Maß an Unabhängigkeit sicherstellt und die Gesellschaft eine Erweiterung des Aufsichtsrats deshalb weiterhin nicht für erforderlich hält.

6. Ziffer D.1 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben und diese auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen soll.

Der Aufsichtsrat hat sich zwar eine Geschäftsordnung gegeben, zugleich aber bewusst gegen eine Veröffentlichung der Geschäftsordnung auf der Internetseite der Gesellschaft entschieden. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass die Geschäftsordnung sehr detaillierte Regelungen für die Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats und mit dem Vorstand enthält, dies aber lediglich die internen Abläufe innerhalb des Organs bzw. zwischen den Organen betrifft und eine Zugänglichmachung der Geschäftsordnung daher für die Anleger keinen Mehrwert bietet. Umgekehrt enthält die Geschäftsordnung jedoch auch vertrauliche Ausführungen mit Blick auf zustimmungspflichtige Maßnahmen, die bewusst nicht veröffentlicht werden sollen.

7. Ziffer D.2, D.3 Satz 1 bis Satz 3 und D.4 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden. Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt. Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen.

Da der Aufsichtsrat der Gesellschaft satzungsgemäß nur aus drei Personen besteht, werden – abgesehen von dem gesetzlich verpflichtend einzurichtenden Prüfungsausschuss (vgl. § 107 Abs. 4 AktG) – keine Ausschüsse gebildet. Dementsprechend finden die vorstehenden Empfehlungen insoweit keine Anwendung auf die Gesellschaft bzw. kann die Gesellschaft den vorstehenden Empfehlungen nicht

Folge leisten. Aufgrund der Tatsache, dass der Prüfungsausschuss zugleich das Plenum des Aufsichtsrats darstellt, befassen sich neben dem Plenum zugleich sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses insbesondere mit der Rechnungslegung unter Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze, den internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen und der Abschlussprüfung, einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verfügt zudem über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren und hat auch nicht zugleich das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden inne. Allerdings ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht vertieft mit der Abschlussprüfung und der Nachhaltigkeitsberichterstattung vertraut und – wie in Ziffer C.10 ausgeführt – auch nicht unabhängig vom kontrollierenden Aktionär. Das primäre Ziel der Gesellschaft war zunächst, der neuen gesetzlichen Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses nachzukommen, ohne zugleich den Aufsichtsrat um weitere Mitglieder zu erweitern. Mit Blick auf die außerordentliche Arbeitsbelastung des Aufsichtsratsvorsitzenden, die mit einer Kombination der Aufgaben Aufsichtsratsvorsitz und Vorsitz im Prüfungsausschuss verbunden wäre, war es aus Sicht der Gesellschaft wichtiger, dass der Aufsichtsratsvorsitzende nicht zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, weswegen einerseits die fehlende Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegenüber dem kontrollierenden Aktionär und andererseits die fehlende Vertrautheit mit der Abschlussprüfung auf absehbare Zeit hingenommen werden. Dies erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Aufsichtsrat aufgrund seiner Größe dem Prüfungsausschuss entspricht und damit auch der Vorsitzende des Aufsichtsrats, welcher zugleich mit der Abschlussprüfung vertraut, Mitglied des Prüfungsausschusses ist, wodurch aus fortbestehender Sicht der Gesellschaft die entsprechende Kompetenz des Prüfungsausschusses sichergestellt wird.

8. Ziffer D.11 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass die Gesellschaft die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen und über durchgeführte Maßnahmen im Bericht des Aufsichtsrats berichten soll.

Zwar hat die Gesellschaft die im Juli 2021 von der Hauptversammlung neu bestellten Aufsichtsratsmitgliedern bei deren Amtseinführung angemessen unterstützt. Allerdings wurden von den Aufsichtsratsmitgliedern bis heute keine Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt, was insbesondere auf letzte Ausläufer der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist. Für die Zukunft beabsichtigt die Gesellschaft, die Mitglieder des Aufsichtsrats auch bei den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wieder angemessen zu unterstützen; aktuell laufen auch wieder Gespräche mit Anbietern von entsprechenden Schulungen, die für das laufende Geschäftsjahr beabsichtigt sind.

9. Ziffer F.2 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

Mit Blick auf die gesetzliche Vorschrift zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses innerhalb der ersten vier Monate des Konzerngeschäftsjahres folgt die Gesellschaft den gesetzlichen Anforderungen. Die Veröffentlichung ist am 06. April 2022 und damit nur wenige Tage nach Ablauf der vom Kodex empfohlenen Frist erfolgt. Aufgrund der erforderlichen zeitlichen Abläufe für eine sorgfältige Erstellung von Zwischenberichten hat sich die Gesellschaft zudem auch für die jeweiligen Zwischenberichte an den gesetzlichen Publikationsfristen orientiert. Die Gesellschaft ist aber weiterhin bemüht, den für die Veröffentlichung von Konzernabschlüssen und unterjährigen Finanzinformationen benötigten Zeitraum auf ein unbedingt notwendiges Minimum zu verkürzen.

10. Ziffer G.3 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen, dass der Aufsichtsrat eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen (Peer-Group-Vergleich) heranzieht, deren Zusammenhang er offenlegt.

Die Vertragsunterlagen betr. die Vergütung der Vorstandsmitglieder sieht derzeit keinen Vergleich zur Vorstandsvergütung anderer Unternehmen vor. Die Vorstandsvergütung soll sich dennoch an dem in der Hauptversammlung vom 23. Juli 2021 beschlossenen Vorstandsvergütungssystem orientieren, welches unter Punkt 3. einen Vergleich mit anderen geeigneten Unternehmen vorsieht. Eine zusätzliche ausdrückliche Erwähnung in der vertraglichen Grundlage der Vorstandsvergütung wurde dementsprechend als nicht erforderlich angesehen. Bei einer nächsten Überarbeitung der Vertragsunterlagen soll hingegen ein Peer-Group-Vergleich erfolgen und bei der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung berücksichtigt werden.

11. Ziffer G.4 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt zur Beurteilung der Üblichkeit innerhalb des Unternehmens, dass der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt und dieses auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigt.

Diese Empfehlung wird derzeit nicht berücksichtigt, da sich die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2022 in Folge der Übernahme durch die neue Mehrheitsaktionärin weiterhin in einem Umbruch befindet. Zudem hat die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2022 nur noch einen Mitarbeiter unterhalb der Ebene des Führungskreises beschäftigt. Dieser ist als einzige Vergleichsperson nicht aussagekräftig genug. Der Vorstand besteht derzeit auch nur aus einem alleinigen Vorstandsmitglied, sodass auch ein Vergleich mit der Vergütung anderer Vorstandsmitglieder ausscheidet. Gleichwohl ist beabsichtigt, die

Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt zukünftig zu berücksichtigen, sofern und soweit ein Vergleich sinnvoll erscheint.

12. Ziffer G.6 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen soll. Diese Empfehlung wurde nicht umgesetzt, da die Vorstandsvergütung durch den vorgenannten Übernahmeprozess beeinflusst wurde. Die Empfehlung ist auf absehbare Zeit jedoch umsetzbar; der Aufsichtsrat beabsichtigt, die vertragliche Grundlage entsprechend anzupassen.

13. Ziffer G.10 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden sollen.

Diese Empfehlung wurde nicht umgesetzt, da die vertragliche Grundlage dafür fehlte und in der derzeitigen Unternehmenslage nicht umsetzbar war und nach fortbestehender Überzeugung der Gesellschaft auf absehbare Zeit auch weiterhin nicht umsetzbar ist.

14. Ziffer G.11 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat die Möglichkeit haben, soll außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen. In begründeten Fällen soll eine variable Vergütung auch einbehalten oder zurückgefordert werden können.

Diese Empfehlung wurde nicht umgesetzt, da die Gesellschaft weiterhin davon ausgeht, dass das variable Vergütungsmodell bereits durch den automatischen Mechanismus, welches dem Vergütungssystem immanent ist, außergewöhnlichen Entwicklungen Rechnung trägt. Zum einen werden am Anfang jedes Jahres konkrete Kriterien für jedes Vorstandsmitglied neu definiert. Zum anderen entsteht eine auszahlungsfähige variable Vergütung nur dann, wenn mindestens 80% des Ziels, wie z.B. des EBITDA erreicht werden.

15. Ziffer G.12 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass im Fall der Beendigung eines Vorstandsvertrags die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen soll.

Diese Empfehlung wird aus Sicht der Gesellschaft mit anderen Mitteln erreicht: Die Vorstandsvergütung modifiziert die Empfehlung dergestalt, dass die Auszahlung der

variablen Vergütungsbestandteile sogar entfällt, wenn die Fälligkeit der Auszahlung auf einen Zeitpunkt nach Beendigung des Vorstandsvertrags fällt. Die Gesellschaft ging davon aus, dass das Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Auszahlung nur bei einem bestehenden Vorstandsvertrag an der Zielerreichung partizipieren können soll, da nur mit dieser Regelung eine Bindung des Vorstandsmitglieds an das Unternehmen erreicht wurde. Eine Änderung erfolgte nicht und ist auf absehbare Zeit auch weiterhin nicht vorgesehen.

16. Ziffer G.15 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass sofern Vorstandsmitglieder konzerninterne Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, die Vergütung angerechnet werden soll. Diese Empfehlung wurde mittelbar umgesetzt, enthält jedoch nicht den vorgesehenen Automatismus: Die vertragliche Grundlage der Vorstandsvergütung sieht für Fälle konzerninterner Aufsichtsratsmandate ein vorheriges Zustimmungsbedürfnis der Gesellschaft vor. Zudem soll erst bei Einholung der Zustimmung vereinbart werden, wie mit dem weiteren konzerninternen Aufsichtsratsmandat umzugehen ist. Die Umsetzung der Empfehlung ist somit in den vertraglichen Grundlagen angelegt und damit umsetzbar. Der Aufsichtsrat stellt sicher, dass in Fällen konzerninterner Aufsichtsratsmandate die Anrechnung der Vergütung zukünftig auch gewährleistet ist.

17. Ziffer G.16 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass bei der Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate der Aufsichtsrat entscheiden soll, ob und inwieweit die Vergütung anzurechnen ist. Diese Empfehlung wurde gemäß den vorgenannten Erläuterungen zu Ziffer G.15 umgesetzt: Auch für Fälle konzernfremder Aufsichtsratsmandate sieht die vertragliche Grundlage der Vorstandsvergütung eine Vereinbarung zum Umgang mit solchen Mandaten im Einzelfall vor. Die Umsetzung der Empfehlung ist somit ebenfalls in den vertraglichen Grundlagen angelegt und damit umsetzbar. Der Aufsichtsrat stellt sicher, dass in Fällen konzernfremder Aufsichtsratsmandate die Anrechnung der Vergütung zukünftig auch gewährleistet ist.

18. Ziffer G.17 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden soll.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt derzeit zwar den Vorsitz im Aufsichtsrat, aber nicht den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie den Vorsitz oder die Mitgliedschaft in Ausschüssen. Die Gesellschaft ging bei der Festlegung des Vergütungssystems für die Aufsichtsratsmitglieder davon aus, dass mit Blick auf die beabsichtigte Aufgaben- bzw. Arbeitsteilung der Aufsichtsratsmitglieder zwar der Vorsitzende des Aufsichtsrats voraussichtlich einen deutlich höheren zeitlichen Aufwand

haben würde, nicht jedoch der stellvertretende Vorsitzende im Vergleich zum dritten Aufsichtsratsmitglied. Daher wird bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder lediglich der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden angemessen berücksichtigt. Der Vorsitz im Prüfungsausschuss wird nicht berücksichtigt, weil die Gesellschaft auch diesbezüglich nicht von einem wesentlichen Mehraufwand ausgeht. Da die Gesellschaft in Anbetracht der Größe des Aufsichtsrats von drei Mitgliedern – abgesehen vom Prüfungsausschuss – keine Ausschüsse gebildet hat, ist die vorstehende Empfehlung im Hinblick auf Ausschussmitglieder nicht einschlägig.

Hagen, im Februar 2023

STS Group AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat